

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Dorfgemeinschaftshaus Alsbach

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus (nachstehend DGH genannt) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Alsbach. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den Vereinen und Gruppierungen für den Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 1) Die Benutzung des DGH ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines Benutzervertrages, in dem Umfang der Nutzung (Räumlichkeiten), Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- 2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des DGH erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Hauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- 4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem DGH machen oder durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- 5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das DGH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an dem DGH steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung des DGH durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung, Musikproben, Gesangsproben, etc.) wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsplan geregelt (§ 5 Benutzungsordnung).
- 2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- 3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfalle entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Belegungsplan

- 1) Die Ortsgemeinde stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- 2) Der Benutzungsplan wird im DGH ausgehängt.
- 3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neuen Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft.
- 5) Private Veranstaltungen sind möglich. Sie sind rechtzeitig mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- 6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem von der Ortsgemeinde nicht zu vertretendem Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Benutzungsvertrag zurück, so ist er der Ortsgemeinde zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ortsgemeinde berechnet hierfür eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 50 % des Gesamtmietpreises, soweit die Ortsgemeinde die für die Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten für die vereinbarte Zeit nicht anderweitig vermieten kann.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- 1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- 2) Die Benutzer müssen das Haus und sein Inventar pfleglich behandeln und bei der Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des DGH so gering wie möglich gehalten werden.

- 3) In den Fällen, in denen ein Beauftragter der Ortsgemeinde nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine oder Gruppen die Räumlichkeiten des DGH, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- 4) Beschädigungen des DGH sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort der Ortsgemeindeverwaltung oder deren Beauftragten zu melden.
- 5) Die Benutzung des Hauses und seiner Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind (Benutzervertrag).
- 6) Angefallener Abfall ist vom Benutzer zu entsorgen.
- 7) Der Bezug von Getränken der Ortsvereine und sonstigen Gruppierungen für den Eigenverbrauch erfolgt über die Ortsgemeinde.

§ 7

Ordnung des Benutzungsbetriebes

- 1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- 2) Das Inventar des DGH sowie der Nebenräume darf nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 4) Nach Abschluss der Benutzung sind das Haus und seine Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- 5) Ballspiele sind grundsätzlich nicht zulässig.
- 6) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der Kücheneinrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne.
- 7) Während des Sportbetriebes in der Halle ist der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Halle selbst sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.
- 8) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten abzugeben.
- 9) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Koblenz.

- 10) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung, Musikproben, etc.) ist das Haus besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- 11) Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit und ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Nasswischverfahren zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind nass zu reinigen.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- 1) Das DGH und die zugewiesenen Räume, einschl. der sanitären Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und des Schankraumes, stehen den Vereinen und Gruppierungen für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- 2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur Vereinen und Gruppierungen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- 3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 9

Festsetzung der Miete

- 1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

Der Mietzins wird wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinnützige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, Versammlungen von Vereinen, Parteien und ähnlichen Gruppen (z. B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern, etc.) sind gebührenfrei.
2. Für Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen, Verbänden und Gruppen ist eine Miete von 200,00 € pro Tag zu zahlen. Im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde über eine Gebührenreduzierung.
3. Für kommerzielle Veranstaltungen, die der Werbung und dem Verkauf dienen sowie für Wahlveranstaltungen, ist eine Miete von 200,00 € pro Tag zu zahlen.
4. Bei Inanspruchnahme des Hauses für Familienfeste und sonstige Feiern jeglicher Art wird ein Mietzins von 150,00 € (Auswärtige 200 €), für den großen Saal und für die „Dorfstuf“ werden 100,00 € pro Tag erhoben. Für einen Beerdigungs-Kaffee werden 50 € erhoben.
Die „Dorfstuf“ kann nur Samstags gemietet werden.

5. Muss die Reinigung durch die Ortsgemeinde übernommen werden, sind hierfür 50,00 € zu zahlen.
 6. Über andere Nutzungszwecke wird von Fall zu Fall entschieden.
-
- 2) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser sowie die Inanspruchnahme eines Beauftragten der Ortsgemeinde abgegolten.
 - 3) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
 - 4) Die Miete ist (vor Nutzung) auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse zu überweisen oder bar zu hinterlegen.
 - 5) Neben den Benutzungsgebühren wird eine Kautions von 200,00 € erhoben, welche im voraus bei Übergabe des Schlüssels zu zahlen ist.

§ 10 Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das DGH und die Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Im Einzelfalle kann die Ortsgemeinde von der Vorlage eines Nachweises absehen.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- 6) Mit der Inanspruchnahme des DGH erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2 Benutzungsordnung).
- 7) Der Benutzer bzw. der Veranstalter verpflichtet sich entsprechende Veranstaltungen der GEMA zu melden und die anfallenden Gebühren zu begleichen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

Alsbach, den 31.07.2013



(Ralf Scheyer)
Ortsbürgermeister

